

Auftragsverarbeitung

Wann gilt sie und was ist zu beachten

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsverarbeitung
(a) Definition Auftragsverarbeitung
(b) Wann liegt eine Auftragsverarbeitung vor?
(c) Wann liegt keine Auftragsverarbeitung vor? WENN die Verarbeitung lediglich im Zusammenhang mit einer Leistungserbringung steht und eine Direktverbindung zum Betroffenen erfolgt,
2. Was ist bei einer Auftragsverarbeitung zu beachten?
3. Kleine Checkliste Auftragsverarbeitungsvertrag

1. Auftragsverarbeitung

Mit der lange angekündigten und erwarteten Veröffentlichung der neuen Standardvertragsklausel für die Drittlandübermittlung durch die EU - Kommission¹ ist der

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 DS-GVO und Artikel 29 der EU - Verordnung 2018/1725 für die Organe und Einrichtungen der EU (Standardvertragsklauseln für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter in der EU / im EWR)²

etwas, sagen wir: "untergegangen".

(a) Definition Auftragsverarbeitung

In einfachen Worten: "Jede Möglichkeit der Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten in jedweder Form (digital, beleghaft u.v.m.), bei der Beauftragung eines Dritten zur Verarbeitung durch einen Verantwortlichen." Der Begriff und die Definition ergibt sich aus <u>Art.4 Abs.2</u> und <u>Art.28 Abs.1</u> DS-GVO, im Besonderen in Verbindung mit den Erwägungsgründen DS-GVO Nr.13, 18, 81, 95.

(b) Wann liegt eine Auftragsverarbeitung vor?

WENN beim Verarbeitungsprozess personenbezogene Daten verarbeitet werden UND eine andere Stelle für die Erhebung, Verarbeitung usw. verantwortlich ist! DANN liegt eine Auftragsverarbeitung vor!

(c) Wann liegt keine Auftragsverarbeitung vor?

WENN die Verarbeitung lediglich im Zusammenhang mit einer Leistungserbringung steht und eine Direktverbindung zum Betroffenen erfolgt,

DANN liegt keine Auftragsverarbeitung wegen eigenem Rechtsgrund (Vertrag, Einwilligung) vor!

Beispiel: a.) Vermittlung oder Weiterleitung eines Auftrags zur Lieferung / Leistung (Onlineshop gibt dem Hersteller den Auftrag zur direkten Lieferung/Leistung an den Endkunden. b.) Gemeinsame, getrennte Leistungserbringung als "gemeinschaftlich Verantwortliche"³.

2. Was ist bei einer Auftragsverarbeitung zu beachten?



¹ Quelle: https://eur-lex.europa.eu/eli/dec_impl/2021/914/oj?locale=de

² Quelle: Standardvertragsklauseln für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter in der EU / im EWR

³ Hinweis: Information zu "gemeinschaftlich Verantwortlich" und Vertragsmuster

Für den eiligen Leser kurz zusammengetragen (2/2)

Nach Art.28 (&29) DS-GVO gilt der Grundsatz: "Der Schutz reist mit den Daten!" Der Auftragsverarbeiter muss geeignet sein, den Datenschutz und die Regeln einzuhalten, was vom Verantwortlich zu prüfen ist. Das schließt alle möglichen Unterauftragsverarbeiter mit ein, die auch nur im beiderseitigem Einvernehmen einbezogen werden dürfen (Abs.1, 2). Für die Verarbeitung ist zwingend ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen (Abs.3). In diesem Vertrag wird die Einhaltung der Datenschutzregeln verpflichtend festgeschrieben. Weitere wesentliche Inhalte sind der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten, Kategorien betroffener Personen und Pflichten und Rechte des Auftragsverarbeiters und der Verantwortlichen, insbesondere konkrete Festlegung der Weisungsund Kontrollbefugnis.

Wie einleitend beschreiben, hat die EU – Kommission dazu (genehmigte) Standardvertragsklauseln dazu veröffentlicht. Für den nicht öffentlichen Bereich finden Sie auf meiner Website (siehe Fußnote⁴) ein Vertragsmuster auf diese Basis.

3. Kleine Checkliste Auftragsverarbeitungsvertrag

Bei vielen Unternehmen (z. B. Cloud – und Telekommunikationsanbieter) sind die Klauseln bereits in den Verträgen verarbeitet, oder als Standard zum Abschluss im Netz zur Verfügung. Hier eine kleine Checkliste zur Vollständigkeitsprüfung:

Kleine Checkliste der zu treffenden Regelungen und Inhalten				
?	Gegenstand, Zweck, Art der Datenverarb.	?	Dauer, Datenkategorien, Betroffenenkreis	
?	Datensicherheit (technorg. Maßnahmen)	?	Weisungsgebundenheit	
?	Unterauftragsverarbeiter	?	Informationspflichten	
?	Vertraulichkeit	?	Unterstützung bei Transparenzpflicht	
?	Unterstützung bei Nachweispflicht	?	Unterstützung zu Betroffenenrechten	
?	Rückgabe & Löschung	?	Kontrollrechte (vor Ort, Nachweise)	
?	Informationspflichten (z.B. bei Verstößen)	?	Weitere Punkte (Strafen, z.B. zu § 3 TDDDG usw.)	

Bei Bedarf, einfach einmal sprechen!